



# HESSISCHER LANDTAG

23. 06. 2020

Plenum

## **Dringlicher Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes**

### **A. Problem**

§ 2 des Artikel 141-Gesetzes stellt für Abweichungen im Sinne des Art. 141 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen (HV) das Erfordernis eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und ab dem 1. Januar 2021 von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages auf. Dieses qualifizierte Mehrheitserfordernis hat sich bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen als nicht praktikabel erwiesen. Es weicht zudem von der Regelung des Art. 88 Satz 1 HV ab, wonach der Landtag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen fasst.

### **B. Lösung**

Anpassung der Regelung an den Rahmen der Art. 141 Abs. 4, 88 Satz 1 HV.

### **C. Befristung**

Keine, da es sich um ein Änderungsgesetz handelt.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine.

### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Artikel 141-Gesetzes**

§ 2 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), geändert durch Gesetz vom 24. März 2020 (GVBl. S. 200), wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
Ausnahmesituationen

Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können auf Beschluss des Landtages abweichend von § 1 Abs. 1 Einnahmen aus Krediten vorgesehen werden. Die Abweichung ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden, der sicherstellt, dass die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgeführt werden. Dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation zu bestimmen.“

**Artikel 2  
Änderung des Gesetzes zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes  
und des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Art. 2 und 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes und des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 200) werden aufgehoben.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Nach Art. 141 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Nach Art. 141 Abs. 4 kann hiervon bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, abgewichen werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz (Art. 141 Abs. 5 HV). Gemeint ist hiermit das einfache Gesetz.

Bislang stellt § 2 des Artikel 141-Gesetzes für Abweichungen im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV das Erfordernis eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und ab dem 1. Januar 2021 von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages auf. Dieses qualifizierte Mehrheitserfordernis weicht von der klaren Regelung des Art. 88 Satz 1 HV ab, wonach der Landtag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen Stimmen fasst. Art. 88 Satz 1 HV schließt zwar nicht das Erfordernis größerer Mehrheiten aus, diese beruhen dann aber auf verfassungsrechtlicher und nicht auf einfachrechtlicher Anordnung.

Der bisherigen Regelung kommt daher allenfalls der Charakter einer parlamentarischen Selbstbindung zu, die durch eine Änderung des einfachen Gesetzes revidiert werden kann. Es ist eine unmittelbare Folge aus dem Demokratieprinzip, dass spätere Gesetzgeber die Rechtssetzungsakte früherer Gesetzgeber innerhalb der von der Verfassung vorgegebenen Grenzen revidieren können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 2015, Az. 2 BvL 1/12).

Diese einfachgesetzliche Selbstbindung des Parlaments hat sich im Verlauf ihres ersten Anwendungsfalles als nicht praktikabel erwiesen. Selbst wenn wie im Fall der aktuellen Corona-Pandemie ein breiter Konsens über die Feststellung einer Naturkatastrophe im Sinne des Art. 141 Abs. 4 HV besteht, erfordert der Beschluss nach § 2 des Artikel 141-Gesetzes darüber hinaus ein Einvernehmen über Zulässigkeit und Umfang der Kreditaufnahme und die Festlegung eines Tilgungsplans. Die Landesregierung und die sie tragende parlamentarische Mehrheit müssen jedoch in außergewöhnlichen Krisensituationen dazu in der Lage sein, zeitnah einen verlässlichen finanziellen Handlungsrahmen für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu schaffen und zu verantworten. Nur so können in Fällen erheblicher Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage für alle Betroffenen planbare und damit effektive Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung des Gesetzes an den verfassungsrechtlichen Rahmen der Art. 88 und 141 HV geboten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. 1**

§ 2 des Artikel 141-Gesetzes wird auf die verfassungsrechtlich vorgegebenen Mehrheitserfordernisse zurückgeführt. Satz 3, der Kriterien für die Bestimmung des angemessenen Zeitraums zur Kreditrückführung nennt, bleibt unverändert. Ein Regelzeitraum von sieben Jahren für die vollständige Kreditrückführung ist mit den Herausforderungen einer schwerwiegenden Krise nicht vereinbar. Der bisherige Satz 4 fällt daher weg.

#### **Zu Art. 2**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes und des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 200) sollte das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit zur Feststellung einer Ausnahmesituation beschränkt auf das Jahr 2020 auf eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Art. 2 des Gesetzes sollte ab dem 1. Januar 2021 den vor dieser Änderung geltenden Rechtszustand wiederherstellen. Die Aufhebung von Art. 2 des Änderungsgesetzes einschließlich der darauf bezogenen Inkrafttretensregelung in Art. 4 Satz 2 dient damit der Geltung der in Art. 1 vorgesehenen Änderung auch über den 1. Januar 2021 hinaus.

#### **Zu Art. 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 23. Juni 2020

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**